©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Laufener Seminarbeitr. 1/96, S. 13-22 • Akad.Natursch.Landschaftspfl. (ANL) - Laufen/Salzach 1996

Bewährte Stärken und ausbaufähige Ansätze des Bundesnaturschutzgesetzes

Berndt HEYDEMANN

Vorbemerkung

Das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 ist seit 20 Jahren im wesentlichen nur durch eine Artenschutznovelle (1987) an die ökologische Entwicklung, die wachsenden ökologischen Ansprüche (ökologisches Bewußtsein) und den naturwissenschaftlichen Erkenntnisgewinn angepaßt worden. Dieser bisherige Novellierungsumfang genügt nicht, und zwar aus verschiedenen Gründen:

Erstens könnte es so scheinen, als wenn die im Bereiche der Luftreinhaltung (Bundesimmissionsschutzgesetz), der Abwassergesetzgebung (Wasserhaushaltsgesetz) und der Abfallgesetzgebung (Bundesabfallgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz) erfolgten Gesetzgebungen und entsprechenden Verordnungen mit ihren mehrfach erfolgten Novellierungen überwiegend alleine die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen könnten.
Dies würde eine falsche Priorität für den "Technischen Umweltschutz" setzen und eine gefährliche Rechts-Entwicklung im Umweltbereich begünstigen.

Zweitens haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse als Grundlagen des Naturschutzes wesentlich erweitert.

Drittens haben sich in der Anwendungspraxis des Bundesnaturschutzgesetzes zahlreiche Mängel und Mißverständlichkeiten im Gesetz herausgestellt.

Viertens sind die Grundsätze der ökologischen Funktionsfähigkeit der Natur - unter Darstellung der Beziehungen zum Bodenschutz, zum Klimaschutz und zum Gewässerschutz - klarer zu definieren und als "Roter Faden" in das Gesetz einzubeziehen.

Für ein Gesetz, das den biologischen Naturschutz als Rahmengesetz regeln soll, ist es besonders wichtig, daß die in dem Gesetz formulierten Ziele und Grundsätze auch wirklich denjenigen Gesetzmäßigkeiten und Strategien der Natur entsprechen, die zur Selbstorganisation und Selbsterhaltung der Natur von dieser selbst in jahrmillionenlanger Evolution entwickelt wurden und seitdem in der Natur auch streng innegehalten worden sind. Wenn wir Grundsätze des Naturschutzes in einem Gesetz in zufälliger Auswahl oder nur beispielhaft oder sogar widersprüchlich und zum Teil auch naturwissenschaftlich falsch einbringen, begünstigen wir die heute in der Öffentlichkeit üblich gewordene "Pseudo-Ökologie" aus einem Gemisch von Human-Hygiene, Rückzugs-Position im Naturschutz, menschenbezogener Ästhetik, von Wirtschaftsanspruch und kindlicher Plausibilität.

Natur- und Umweltschutzgesetze sind also nur dann wirklich als "ökologisch" zu bezeichnen, wenn sie die Naturprinzipien zur Selbstorganisation des Lebendigen wenigstens in den besonders wichtigen Ansätzen voll und ohne Abstriche oder Schnörkel aufnehmen.
Eine anthropozentrisch formulierte Naturschutz-Ideologie hilft den Menschen und der Natur weder kurzfristig noch langfristig.
Zu den anthropozentrischen Zielsetzungen im Naturschutzrecht gehören z.B. der Grundsatz "Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts" Höchstens einzelne Organismen können "Leistungen" erbringen, aber nicht Ökosysteme. Ein weiteres Beispiel anthropozentrischer Formulierungen ist der Grundsatz "Erhaltung der Natur um der zukünftigen Generationen willen" Angemessen ist statt dieses Grundsatzes vielmehr, daß die Natur in erster Linie "um ihrer selbst willen" erhalten werden muß. Denn ein erheblicher Anteil der heute in Entscheidungspositionen wirkenden Personen ist mit dem derzeitigen Zustand zufrieden trotz des Wissens um die Gefährdung von 50 % des gesamten Arteninventars Mitteleuropas. Diese Zustands-Bewertung ist nicht nur als "Vorwarnung" für einen möglicherweise in der Zukunft eintretenden Schaden zu sehen, sondern als gleichbedeutend mit schon jetzt eingetretenen großen Schäden. Also ist das Argument des Schutzes der Natur "für zukünftige Menschengenerationen" angesichts der heute vornehmlich pragmatisch, also vorwiegend gegenwartsbezogen denkenden Generation einerseits wirkungslos und begünstigt andererseits tragische "pseudo-ökologische" Kompromisse.

Weitere Beispiele für falsche Formulierungen von Naturschutz-Grundsätzen im Bundesnaturschutzgesetz und in den deutschen Ländernaturschutzgesetzen sind beispielsweise:

> "Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu".
> "Der Verlust oder die Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit der Böden sind zu vermeiden"

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

"Die Beeinträchtigung insbesondere des örtlichen Klimas ist zu vermeiden"
"Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern"
"Die Wiederherstellung eines menschengerechten, ökologischen Gleichgewichtes ist anzustreben"

Zu den vielen Dienstleistungen der Natur für den Menschen gehören nicht nur die schon heute monetär bewerteten Nutzeffekte, sondern auch die noch wichtigeren Wohlfahrtsleistungen oder auch Gratisleistungen der Natur für den Menschen. Hier sind vor allem zu nennen:

Reinigung der Luft
Sauerstoffproduktion
Kohlendioxid-Absorption
Festlegung des im Kohlendioxid enthaltenen Kohlenstoffs (Bioproduktion als "Kohlenstoff-Senke")
Reinigung des Rohwassers für Zwecke der Verwendung als Badewasser und als Trinkwasser
Aufbau der Humushorizonte des Bodens
ästhetische Werte der Natur
Erhaltung der Natur als ethisch-sozialer Partner des Menschen.

Diese Leistungen der Natur sind als "Gratisleistungen" bisher nicht mit monetärer Bewertung versehen worden, weil sie auf dem Markt kein Handelsgut darstellen - im Gegensatz etwa zu den Dienstleistungen der Natur als Holzproduzent, als Nahrungsproduzent, als Faserproduzent oder als Ölproduzent. Die wichtigsten Gratisleistungen der Natur für den Menschen sind aber auch wegen ihrer monetären Nichtbewertung bisher von der Politik nicht als schützenswert erkannt und damit auch nicht in die umwelt- und wirtschaftspolitischen Arbeitskonzepte eingebaut worden.

Um den Novellierungsbedarf für das Bundesnaturschutzgesetz richtig einzuschätzen, muß man sich zunächst einige neue Erkenntnisse der Naturschutzforschung zu eigen machen:

1 Die Entwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökologischen Gesetzmäßigkeiten der Natur und deren Schutzbedürfnisse

Naturschutz kann sich für die Erhaltung der Natur nur dann hilfreich auswirken, wenn den Zielsetzungen und Methoden der Naturschutzmaßnahmen die natürlichen ökologischen Funktionen und Prozesse der Natur zugrundegelegt werden. Der Naturschutz darf nicht durch vom Menschen neu erfundene "ökologische Phantasie-Ziele" und etwa der Gärtnerei nachgeahmte Pflegemethoden bestimmt werden.

In den letzten zwei Jahrzehnten haben sich entscheidende Änderungen im ökologischen Naturverständnis der Allgemeinheit und auch sehr wesentliche neue Bewertungen und Vertiefungen durch neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse über die ökologischen Naturzusammenhänge ergeben. Zu den wissenschaftlich wichtigen Erkenntnissen gehören vor allen Dingen folgende Feststellungen:

- Die sog. "häufigen" Arten haben für die Überlebensfähigkeit der Natur eine große Bedeutung. Diese Arten bestimmen im wesentlichen die Bioproduktion, die dominierenden ökologischen Prozesse und damit den Naturhaushalt; "häufige" Arten umfassen meist nicht mehr als 20 % des jeweiligen Arteninventars. "Häufige" Arten bedürfen also eines ausdrücklichen Schutzes durch das Bundesnaturschutzgesetz.

- Die sog. "seltenen" Arten haben für die Bereitstellung ständiger Anpassungskapazitäten der Natur und damit für ihre evolutiven Fortschritte (Veränderungen und Adaptationen) eine große Bedeutung.

- Der räumliche Zusammenhang von Biotopen (Biotopverbund-Systemen) ist von großer Wichtigkeit für den Naturhaushalt und insbesondere für die innerartliche Vielfalt. In zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten ist in den letzten 20 Jahren die Rolle des räumlich engen Kontaktes von ökologisch verwandten Biotopbeständen für den Gen-Austausch zwischen den Populationen einer Art (innerartliche Biodiversität), für die Vergrößerung des Aktivitätsraumes bei Arten mit großem Aktivitätsradius, für Ausbreitungs-Wanderungen (Migrationen), für Arten mit Mehrfach-Biotopbindung in den einzelnen Lebensphasen oder in saisonaler Differenzierung u.a. hervorgehoben worden. Schon das Aktionsprogramm 1983 - ein Programm von 50 unabhängigen Wissenschaftlern im Auftrag der Bundesregierung - hat diese Forderungen aufgestellt und umfassend begründet. Dasselbe gilt für die Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen bei der Bundesregierung. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bedeutung des Minimalareals von Arten und Ökosystemen für die Entwicklung der typischen Artenvielfalt und Artendichte (mit anderen Worten: die Wichtigkeit großflächiger Biotope für den Artenschutz).

- Der Typus insularer Verteilung von Biotopbeständen (Standorten) des gleichen Biotoptyps wirkt sich - im Zusammenhang mit der Abstandsweite der betreffenden Bestände bestimmter Biotoptypen - für wandernde Tierarten nachteilig aus.

- Der Naturschutz muß auf der gesamten Fläche stattfinden und nicht nur in den "Vorranggebieten des Naturschutzes". Dafür bedarf es der Abstufungs-Konzepte in den Naturschutzzielen.

- Flächenschutz muß auch international übergreifend organisiert werden, z.B. im Bereich des Wattenmeeres und von Grenzflüssen (wie der Oder) bzw. von großen Grenzmooren (wie das Jardelunder Moor/Fresloer Moor zwischen Deutschland und Dänemark) oder der Alpen bzw. der montanen Regionen (z.B. Harz).

- Es wird die große Rolle von Schlüsselarten ("Key species") für die Erhaltung oder Stabilisierung von

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Ökosystemen herausgestellt. Sie sind vielfach von besonderen Lebensstätten (Habitaten) abhängig (z.B. von Altbäumen, von Totrinden, von Steinhaufen oder unbewachsenen Bodenabbruchkanten) und bestimmen den Ablauf und die Intensität zahlreicher Prozesse in Ökosystemen.

- Die Erhaltung großer und kleiner Struktureinheiten in Biotopen oder Biotopkomplexen ist herauszustellen, z.B. die Gliederungsvielfalt einer Landschaft oder die Gliederungsvielfalt von Biotop-Zonierungen oder der Vielfalt von kleinen Habitaten. Neben dem Schutz von Prozessen ist also der Schutz von Strukturen herauszustellen.

- Die Natur erhält sich nur aufgrund einer Fülle von funktionellen Zusammenhängen in Ökosystemen, z.B. über die Verknüpfung mit Hilfe von Nahrungsketten sowie über die Vernetzung durch Stoffflüsse und Energieflüsse, zum Teil über Kreisläufe (Recycling-Vorgänge).

- Neben den ökosystemaren Besonderheiten der Kulturlandschaft ist der Wert der unbeeinflußten Entwicklung der Natur zu verdeutlichen: Die wildlebenden Pflanzen und Tierarten sind überwiegend Formen, die "Naturwildnis" bevorzugen und vielfach vollständig auf "ungepflegte" und "unbeeinflußte" Biotopentwicklung angewiesen sind; daraus ergibt sich, daß Sukzessionsverläufe geschätzt werden müssen.

- Die verschiedenen Gleichgewichtszustände in Ökosystemen erhalten sich großenteils über Rückkopplungseffekte; Schwankungen, namentlich in den Populationsentwicklungen ("stabilisierte Dynamik") sowie in bezug auf die Vielfalt der Prozesse, die den verschiedenen Gleichgewichtstypen zugrundeliegen, gehören in bestimmten Grenzen zum natürlichen Erscheinungsbild der Natur.

- Da die Natur nach bestimmten Maßstäben für ihre "Funktionsfähigkeit" (statt "Leistungsfähigkeit") arbeitet, muß der Naturschutz diese Maßstäbe in Qualitätszielen definieren.

- Die makro- und mikroästhetischen Eigenschaften der Natur sind naturwissenschaftlich vielseitig interpretierbar und sind zugleich ein hoher Naturschutz-Wert.

- Die Definition und Umsetzung von Verantwortung des Menschen für den Naturschutz ist nicht nur aus ökologischen Nutzen-Überlegungen für den Menschen ableitbar, sondern bedarf auch der Entwicklung von ethischen Positionen. Daraus leitet sich die Forderung der sozialgerechten Partnerschaft des Menschen zur Natur und ihrer philosophischen Begründung ab (z.B. in Gestalt der weiteren Ausformung des Prinzips "Verantwortung").

2 Ökologische Strategien der Natur

Die zahlreichen alten und neuen Erkenntnisse über das "ökologische Funktionieren" der Natur sind in über 100 Gesetzmäßigkeiten und Regeln in modernen Ökologie-Lehrbüchern zusammengefaßt worden. Diese Regeln kreisen um den zentralen Fragenkomplex:

Wie funktioniert Natur und wovon sind die Funktionen im einzelnen abhängig?

Zu diesen vielen Regeln und Gesetzmäßigkeiten gehören z.B.:

- die Prinzipien und Konzepte zur biologischen Regulation
- die Regeln der Produktion und ihres Abbaus, also des Abbaus von Stoffen in der Natur
- die organischen Gleichgewichte (Homöostase) eines Ökosystems und ihre Regulation
- die Produktivität und ihre Abhängigkeiten
- die Primär- und Sekundärproduktion und ihre Steuerung
- die ökologischen Wirkungsgrade von Prozessen
- die ökologischen Nahrungs-Pyramiden und ihr Aufbau
- die Energetik der Ökosysteme
- die Wirkung der limitierenden Öko-Faktoren
- die Rolle der Randeffekte von Ökosystemen
- die Organisation der Populationen in bezug auf die Geburtenrate, Sterblichkeitsrate, Altersverteilung, Populationsfluktuationen
- die Verteilungsbilder von Organismen
- die Unterschiede von Individualverhalten und Populationsverhalten usw..

Man kann diese zahlreichen Regeln auf etwa 10 ökologische Hauptstrategien der Natur zu reduzieren versuchen, um eine einfachere Übersicht zu gewinnen. Diese Strategien müssen sich in den Zielen und Grundsätzen eines Naturschutzgesetzes wiederfinden, um eine anthropogen-ökologische Fehlentwicklung des Naturschutzes zu verhindern.

Ich formuliere diese 10 Strategien:

1. Strategie der Vielfalt (Biodiversität):

Die Natur arbeitet mit Millionen von "Begabungstypen", die man schlechthin als "Arten", aber auch als "Unterarten" oder "ökologische Rassen" bezeichnet. Sie nutzen Zehntausende von Lebensraumtypen (Biotoptypen und Habitattypen) auf der Welt und etwas über 500 Biotoptypen in Mitteleuropa. Innerhalb der Arten und Unterarten gibt es Millionen von "Begabungsvarianten", also im Rahmen der innerartlichen genetischen Vielfalt. Das neue naturschutzpolitische Stichwort für diesen Strategiebereich der Natur lautet: "Innerartliche Biodiversität" Dadurch wird in der Natur die Nutzung unterschiedlicher Raum-, Stoff- und Energieressourcen bei unterschiedlichen Ökoklimata ermöglicht und somit eine gleichmäßige Umsetzung der angebotenen Ressourcen und ihre konstante Wiederauffüllung über verschiedene Typen von Nahrungskreisläufen.

2. Strategie der Spezialisierung:

Die ökologische Spezialisierung der Arten und ihrer verschiedenen ökologischen Unterarten und ökologischen Rassen auf bestimmte Raumstrukturen, Mi-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

kroklimatypen und Nahrungsangebote hat nicht nur die Vermeidung von verdrängender Konkurrenz zum Ziel, sondern auch die möglichst gleichmäßige und energiesparende Nutzung der Energieressourcen ("Spezialisten" sind sparsamer als "Ubiquisten"). Bei häufig wechselnder Umweltqualität haben Ubiquisten ("Alleskönner") Vorteile, besonders wenn Stoffe/Energie (z.B. in anthropogen bestimmten, eutrophen Lebensräumen) reichlich angeboten werden. Spezialisten sind in stoff - und energiearmen (oligotrophen) Lebensräumen und Zeitabläufen vor den Ubiquisten bevorteilt. Die Natur hat beide Typen nebeneinander entwickelt. Der Artenschutz darf sich nicht nur auf die Spezialisten konzentrieren, obwohl sie in der Regel gefährdeter sind als die Ubiquisten (letztere sind zum Teil auch Opportunisten der anthropogenen, durch Ressourcenüberfluß gekennzeichneten Systemen). Es sind also die Arten ohne besonderen Biotop-Anspruch genauso schützenswert wie die Arten mit Sonder-Ansprüchen.

3. Strategie der Rentabilität:

Alle Aktivitäten der Organismen müssen sich stofflich und energetisch "lohnen" "Ökologische Rentabilität" bedeutet die Erzielung größter Effekte bei möglichst geringem Arbeitsaufwand. Für den Arten- und Biotopschutz bedeutet dies: Liegen Nahrungsquellen weit auseinander oder sind Brut- und Nahrungsgebiet zu weit voneinander entfernt, funktionieren die entsprechenden Systeme unrentabel und arbeiten sich daher in den ökologischen "Konkurs" Konsequenz: Biotopverbundsysteme schaffen.

4. Strategie der Begrenzung des Konsums:

Der Ressourcenverbrauch (biologisches Konsumverhalten) wird in der Natur oft begrenzt, bevor eine bestimmte Teilressource vollständig verbraucht ist. In der Regel werden gleichmäßig erneuerbare Ressourcen vor nur kurzfristig verfügbaren Ressourcen bevorzugt. Diese Strategien tragen zur dauerhaften Existenz-Absicherung der Populationen an bestimmten Standorten bei; die Konsum-Prozesse dieser Art ändern sich, wenn sie z.B. durch Eutrophierung (zu große Fruchtbarkeit) des Standortes, gestört werden. Agrarische Standorte zeigen für die meisten Arten einen zu "fruchtbaren" Boden.

5. Strategie der Stabilität:

Die Natur hat die Tendenz, nicht mit ständig wechselnden Arteninventaren in den jeweiligen Biotopen zu arbeiten, sondern diese Arteninventare möglichst konstant zu halten. Es sollen dadurch möglichst geringe Schwankungsbreiten in der Populationsdichte und im Stoff - und Energieumsatz erreicht werden. Ständige und verschiedenartige Einflußnahmen des Menschen auf Ökosysteme stören dieses Prinzip. Gerade die intensive und schwankende Nutzung von Ökosystemen und die damit verbundene Ressourcenentnahme verstärkt die Unstabilität von Ökosystemen. Konsequenz: Überwiegend bedarf der Naturschutz des "Prinzips der Nichtnutzung" der Biotope.

6. Strategie der verschiedenen Gleichgewichte:

Diese Strategie ist ein Parallel-Ansatz zur Stabilitäts-Strategie. Natur versucht damit auch unter Einführung von Steuerungselementen - Stoffgleichgewichte, konkurrenzbezogene Gleichgewichte und dichtebezogene Gleichgewichte zu erhalten und durch Rückkopplungs-Mechanismen abzusichern. Dies gelingt um so leichter, je stärker die Vernetzung der Ökosysteme aufgebaut ist und erhalten werden kann. Konsequenz: Die natürliche Artenvielfalt wiederherstellen.

7. Strategie der räumlichen und zeitlichen Kontinuität:

Nachhaltige, tradierte Raumbeziehungen der verschiedenen Arten tragen zur Bindung an bestimmte Standorttypen bei (Heimatbeziehung); dabei erfolgt auch eine exakte Determinierung der zeitlichen Abläufe der Aktivitäten, vor allem abgestimmt auf die mikro- und makroklimatische Jahres- und Tagesperiodik der betreffenden Standorte. Die Systeme reagieren empfindlich auf Störungen im natürlichen Raum- und Zeitgefüge. Konsequenz: Ersatzmaßnahmen für Eingriffe müssen in möglichst geringer Entfernung vom Eingriffsort durchgeführt werden. Hier ist auch das Prinzip des "Biotopverbunds" ableitbar.

8. Strategie der sanften (überlappenden) und nicht vollständig verdrängenden Konkurrenz:

Die Strategie ist ein paralleler Ansatz zur Strategie der Spezialisierung. Die Biotop- und Habitatkomplexe sowie die tagesperiodisch gestaffelten Faktoren-Kombinationen müssen so gestaffelt sein, daß sich die Arten räumlich und zeitlich aus dem Weg gehen können. Konsequenz: Vielfältigen Aufbau in den Ökostrukturen von Biotopen und Habitaten erhalten.

9. Strategie der visuellen Ästhetik:

Es wird zu wenig beachtet, daß für sinnesphysiologisch anspruchsvolle Tiergruppen, insbesondere Wirbeltiere, aber auch zahlreiche Insektengruppen wie Libellen, Hautflügler (Bienen und Wespen) und Schmetterlinge verschiedene nahrungs-, raum- und klimabezogene Bindungen (psychologische Bindungen) auch an bestimmte Strukturen und Landschaftstypen, Formen und Farben bestehen können. Solche Bindungen sind oft nicht primär auf bestimmte stoffliche Abhängigkeiten rückführbar. Hier spielt vielmehr die strukturelle Ordnung bzw. Anordnung von Formen und Farben sowie Farbmustern eine große Rolle, die jeweils eine "Wiedererkennbarkeit" oder "Unverwechselbarkeit" der speziellen Umwelt zugleich garantieren. Darin spiegelt sich das Prinzip "der ästhetischen Ordnung" wider. Die Erhaltung der "Schönheit der Natur" ist also nicht nur als Anspruch des Menschen gegenüber der Natur zu verstehen, sondern ist als ein Selbstwert-Schutzprinzip gegenüber der Natur von Bedeutung.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

10. Strategie der arttypischen Sozialisation und Mobilität:

Sie beruht auf der Entwicklung lebenswichtiger sozialer Muster, oft in Verbindung von bestimmten Bewegungsabläufen und langfristigen mobilen Aktivitäten bzw. Wanderungsvorgängen; dazu gehört auch der Bereich der beanspruchten Raumgrößen und der Lage der einzelnen bei Wanderungen berührten Gebiete. Lebensräume müssen strukturell, vor allem auch größenmäßig so beschaffen sein, daß arttypische Sozialisationsvorgänge dauerhaft entstehen können und langfristig absicherbar sind. Dabei darf die Tages- und Saisonaktivität der Arten die jeweiligen Organismengruppen nicht aus ihrem typischen Lebensraum herausführen. Zugleich muß auch die Treff-Wahrscheinlichkeit entsprechender Biotope oder Habitate, also die Koinzidenz-Wahrscheinlichkeit bei Mobilitäts- oder Migrationsintensität der Arten entsprechend groß sein.

3 Bewährte Stärken im jetzigen Bundesnaturschutzgesetz

1. Das Bundesnaturschutzgesetz hat einen wichtigen Beitrag zur Grundkonzeption des Naturschutzes geleistet.

2. Der Arten- und Biotopschutz hat durch die Novellierung 1987 eine auch für die Länder-Gesetzgebung hilfreiche Ausformung erhalten. Das gilt insbesondere für den § 20c.

3. Die Regelung der Landschaftsplanung stellt eine vernünftige Grundlage für die heutigen weitergehenden Ansprüche der Naturschutzplanung dar. Die Landschaftsplanung wurde durch das Bundesnaturschutzgesetz bundesweit angeregt; in manchen Ländern wurde daraus ein flächendeckender Landschaftsplanungsanspruch; in anderen Ländern wurde die Landschaftsplanung gleich in die Baupläne integriert (ohne Abwägungsklausel) oder hat in anderer Form einen verbindlichen Charakter erhalten.

4. Die Eingriffsregelungen sind als Basis für weitergehende, zukünftige Ausformungen zu sehen. Vor allem beginnt das Eingriffsrecht prinzipiell auch in Richtung der Länder-Naturschutzgesetze zu greifen (nicht sachgerecht ist die momentane Tendenz zur Kompensationsleistung von biologischem Naturschutz durch technischen Umweltschutz, also die kompensative Gründung eines "Ökopools"), da flächenbedingter Artenverlust beispielsweise nicht durch verbesserte Abfallwirtschaft kompensiert werden kann.

5. Wichtig ist die Aufnahme der Zielbestimmung des Naturschutzes auch für die besiedelten Bereiche (Innenbereich) im bisherigen Bundesnaturschutzgesetz (das Investitionserleichterungsgesetz schmälert diesen Bereich allerdings wieder in unzuträglicher Weise).

6. Die Schaffung der Schutzkategorie des "Nationalparks" hat einen wichtigen Beitrag für den Naturschutz gebracht.

7. Positiv ist in den §§ 8a bis 8c der Ansatz, daß die Gemeinde für die Ausgleichs- und Ersatzleistungen des Naturschutzes verpflichtet bleibt und nicht alleine der Bauherr für die Umsetzung dieser Verpflichtung verantwortlich ist. Dies ist wichtig vor allem für die Fälle, in denen (noch) kein Bauherr bestimmt ist, sondern die Gemeinde die Bauplanung zunächst ohne Bauherrn betreibt.

4 Neue naturschutzrechtliche Erfordernisse im Hinblick auf die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes

Aus den Notwendigkeiten zur Unterstützung und nachdrücklichen Absicherung der lebenden Natur ergeben sich wichtige naturschutzpolitische und naturschutzrechtliche Zielsetzungen im Hinblick auf das Bundesnaturschutzgesetz und dessen notwendige Novellierung.
Der (biologische) Naturschutz ist in diesem Zusammenhang als übergeordnetes Umweltschutz-Prinzip gegenüber dem technischen Umweltschutz zu bestimmen und nicht umgekehrt. Der "Biologische Naturschutz" definiert sich über den Schutz der lebensnotwendigen Ansprüche der lebendigen Welt. Daraus sind wiederum die Erfordernisse des "Technischen Umweltschutzes" (Schutz vor den Auswirkungen von Abwasser, Abfall, Abluft, Klimaänderungen vorwiegend durch technische Maßnahmen des Menschen) abzuleiten.
Außerdem muß der Naturschutz mit Hilfe von mehr politischer Stärkung ein gleichwertiger Partner für alle Verwaltungsbereiche (insbesondere der Eingriffsverwaltung wie Straßenbau und Bauplanungsbehörden u.a.) werden und darf nicht zum "Restnutzer" kleiner politischer und verwaltungsbezogener Spielräume degradiert werden. Eine solche Gleichwertigkeit darf nicht erst von Fall zu Fall für die Naturschutzbehörden durch Unterstützung z.B. der ehrenamtlich arbeitenden Verbände erkämpft werden. Vielmehr muß diese Gleichwertigkeit vor allem durch den Zwang zur Einvernehmlichkeit, der den Eingriffsbehörden gegenüber (in bezug auf den Naturschutz) formuliert werden muß, für den Naturschutz durch entsprechende Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz erreicht werden.

Im folgenden werden diese Anforderungen aus den neuen Erkenntnissen der Naturschutzforschung, der daraus herleitbaren Strategien der Natur zu ihrer Selbstorganisation und Selbsterhaltung und aus den ausbaufähigen Ansätzen und Stärken des bisherigen Bundesnaturschutzgesetzes abgeleitet (Kapitel 1 bis 3):

4.1 Novellierung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes müssen neu formuliert werden. Neben zahlreichen Änderungen sollen auch wesentliche Grundsätze hinzugefügt werden. Der Vergleich der Ländernaturschutzgesetze zeigt, daß viele der Län-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

der eine wesentliche Hilfe durch Formulierung von Grundsätzen durch das Bundesnaturschutzgesetz benötigen. In anderen Fällen sind wichtige Grundsätze in manchen Ländernaturschutzgesetzen bereits enthalten, die das Bundesnaturschutzgesetz nicht aufweist. Hier ist die Entwicklung der Ländernaturschutzgesetze unbedingt durch das Bundesnaturschutzgesetz nachzuvollziehen. Im folgenden werden wichtige Grundsätze des Naturschutzes für das Bundesnaturschutzgesetz genannt.

4.2 Die weiteren Notwendigkeiten der Novellierung der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes

§ 1 Ziele des Naturschutzes

(1) Die Natur ist im unbesiedelten und besiedelten Bereich so zu schützen und zu entwickeln, daß

die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
alle Organismen-Arten, Ökosystem- und Biotoptypen,
ihre typische Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage für Natur und Mensch und als Voraussetzung für langfristige und zugleich naturerhaltende Nutzungsmöglichkeiten nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz (1) ergebenden Anforderungen werden durch die gesetzlichen Anforderungen im Bereich des Wasser- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft ergänzt.

Begründung zu Absatz (1) und (2):
a) "Leistungen" im Sinne des Naturschutzes zeigen nur einzelne Organismen, aber nicht Ökosysteme.
b) Die Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes ergibt sich von selbst aus dem Anspruch auf Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen.
c) Die "Erholung" gehört zu den "Lebensgrundlagen des Menschen"
d) "Mikroorganismen" sind auch schützenswert, gehören aber überwiegend nicht zur "Pflanzen- und Tierwelt"
e) Abwägungsklauseln werden in Wirtschaftsgesetzen und Verkehrsgesetzen nicht unter den "Zielen" dieser Gesetze genannt.
f) Landwirtschaftsklauseln - welcher Fassung auch immer - gehören nicht zu den "Zielen" des Naturschutzes.
g) "Pflege" ist eine Methode des "Schutzes" und kann als eigenes Ziel entfallen. Dasselbe gilt für "Landschaftspflege" in der Formulierung des Gesetzestitels und des § 2.

Grundsätze des Naturschutzes

Notwendige Ergänzungen bzw. Änderungen sollten in folgenden Bereichen insbesondere vorgenommen werden:

- Naturgüter sind grundsätzlich sparsam zu nutzen, auch wenn sie erneuerbar sind. Nicht erneuerbare Naturgüter sind in der Regel gar nicht mehr außerhalb von organisierten Kreisläufen in Nutzungen einzubeziehen.

- Zu streichen: Erhaltung der "Fruchtbarkeit". Begründung: Der Begriff ist gleichbedeutend mit "Eutrophie"; Die "Eutrophierung" (Produktionssteigerung) in der Landschaft gehört zu den wesentlichsten Ursachen des Arten- und Ökosystemsterbens.

- Beeinträchtigungen des Klimas sind insgesamt zu vermeiden (das "örtliche Klima" sollte nicht in den Vordergrund des Schutzes gestellt werden).

- Streichung: Die "Vegetation" ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern. Begründung: Der Schutz der Vegetation ist mit solchen Methoden-Vorschriften eben gerade nicht absicherbar, weil es rechtlich abgestimmte Formulierungen für ordnungsgemäße Nutzungen im ökologischen Sinne noch nicht gibt.

- Der Satz "Zugang zu Landschaftsteilen für die Erholung ist zu erleichtern" sollte gestrichen werden und stattdessen sollte es heißen: Zur Erholung und sonstigen Freizeitgestaltung sind "Naturerlebnisräume" zu schaffen.

- Der Naturhaushalt sollte als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so gesichert werden, daß die standortprägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

- Bei der Nutzung der Naturgüter, welche die Natur beeinträchtigen, ist die Möglichkeit weniger beeinträchtigender Verfahren oder des Einsatzes von Substituten zu berücksichtigen.

- Der Boden ist in seinen verschiedenen Bodenformen mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten.

- Mit den Bodenflächen ist sparsam umzugehen. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu erhalten.

- Straßenausbauten haben Vorrang vor Neubauten.

- Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden.

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen der Natur sind durch Renaturierungsmaßnahmen so zu mindern oder auszugleichen, daß eine natürliche Entwicklung gefördert wird; ausgebeutete Flächen sollen Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.

- Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen; biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasser-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

baulichen Techniken; auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen.

• Die Tiere, Pflanzen und anderen Organismen-Arten und ihre Lebensgemeinschaftten sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind in erforderlichem Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden.

• Auf mindestens 10-20 % der jeweiligen Landesfläche ist ein Vorrang für den Naturschutz zu begründen ("Vorrangflächen für den Naturschutz"). Die Gemeinden haben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, daß dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.

• Wälder sind naturnah zu bewirtschaften.

• Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen und insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden.

• Trassen für Verkehrswege und Energieleitungen sollen möglichst landschaftsgerecht geführt werden; die Bebauung soll sich der Naturlandschaft anpassen.

• Die natürlichen Wanderwege und Rastplätze der wildlebenden Tierarten sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

• Jeder hat dazu beizutragen, daß die Natur vor Schäden bewahrt wird.

• Ökologisch bedeutsame Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen Naturschutzzwecken dienen.

• Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sollen die wissenschaftliche Forschung, die Aus- und Fortbildung im Bereich des Naturschutzes gefördert werden; dadurch ist auch das allgemeine Verständnis für den Gedanken des Naturschutzes zu verbessern; in diesem Zusammenhang haben die Träger von Erziehung und Bildung über Wirkung und Bedeutung der Natur zu informieren und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Naturgütern beizutragen; zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich des Naturschutzes zu fördern.

4.2.1 Neuregelung des Eingriffsrechts

Ausgleichsmaßnahmen im Flächen- und Stoffbereich

• Die Neuregelung des Eingriffsrechts ist mit einem vollen bzw. gleichwertigen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur zu verbinden; die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht nur den Flächenverlust, sondern auch den Stoffentzug oder die Stoffveränderungen bzw. die Änderungen der Stoffflüsse, also den Ausgleich für stoffliche Ressourcen-Nutzung und Ressourcen-Belastung durch den Menschen, berücksichtigen (z.B. die Stickstoff- und Phosphor-Belastung). Dabei ist auch die Bewertung für Auswirkungen auf den Gewässer- und Grundwasserspiegel sowie auf den Wasserkreislauf sowie der Auswirkungen auf alle raum- und zeitgebundenen übrigen Naturfunktionen einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist auch eine neue Definition des "vermeidbaren Eingriffs" zu treffen.

• Bewertungsmaßstäbe für Eingriffe
Die Festlegung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe für Eingriffe und deren Ausgleich durch Verordnungen ist vorzunehmen.

• Ausgleichszahlungen
Es sind exakte Festlegungen zu Ausgleichszahlungen im Rahmen von Biotop-Kostenäquivalenzen zur Herstellung gleichwertiger Naturfunktionen aufzustellen.

• Genehmigungsverfahren
Die Einführung eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist durch die Länder erforderlich.

• Effektivitätskontrolle
Es ist eine Effektivitätskontrolle für Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen einzuführen.

• Landwirtschaftsklauseln
Es ist eine Streichung der Landwirtschaftsklauseln vorzusehen. Statt dessen sind Betreiberpflichten einzuführen. Die bisherigen Landwirtschaftsklauseln sind naturwissenschaftlich und ökologisch nicht vertretbar, da sie fachlich unsinnig formuliert sind. Außerdem besteht die Gefahr, daß es naturschutzrechtlich als Folge davon auch noch zu Formulierungen von Fischerei-, Sport- und Tourismus-Klauseln kommt.

• Betreiberpflichten
Für die Nutzung von Flächen außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete sind genau zu beschreibende Betreiberpflichten (Nutzerpflichten) für eine umweltfreundliche Nutzung festzulegen. Dadurch soll eine klar nachprüfbare Umsetzung der Prinzipien der "Nachhaltigen Nutzung" ermöglicht werden, insbesondere im Bereich von Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und landschaftsnahem Tourismus und von Wind- und Wasserenergienutzungs-Anlagen und deren unmittelbarer Umgebung.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

4.2.2 Verbesserung der Landschaftsplanung

- Verbesserte und erweiterte Landschaftsplanung, die auch die Funktionen einer Plan-Umweltverträglichkeitsprüfung wahrnimmt und einheitliche Mindestanforderungen und Darstellungsformen an die geplanten Maßnahmen enthalten soll. Es muß die Verpflichtung zur flächendeckenden Landschaftsplanung bundesgesetzlich aufgenommen werden. Die Landschaftsplanung ist bei zwingenden Vorgaben mit einer Anpassungspflicht zu versehen, soll die Biotopverbundplanung verbindlich enthalten und mit einem Instrumentarium für die Umsetzung dieser Biotopverbundplanungen ausgestattet werden. Die Verpflichtung zum Naturschutz muß auch für besiedelte Bereiche gelten (ohne Kompensationsmöglichkeit durch Maßnahmen des technischen Umweltschutzes).

- Vorranggebiete für den Naturschutz
Im Rahmen der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftspläne) sind 10 bis 20% der jeweiligen Landesfläche als "Vorranggebiete für den Naturschutz" auszuweisen. In die übrigen Vorranggebietstypen der Landesplanung/Regionalplanung (z.B. Vorranggebiete für Erholung, für Landwirtschaft, für Forsten, für Wohnungsbau, für die Nutzung von Bodenressourcen) müssen Naturschutzgesichtspunkte ebenfalls flächendeckend eingebracht werden.

- Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand
Es muß eine ausdrückliche Verpflichtung der öffentlichen Hand vorgesehen werden, welche diese auf ihre Aufgaben zum Naturschutz auf den eigenen Flächen besonders hinweist, zum Beispiel auf extensive landwirtschaftliche Nutzung auch bei Verpachtung - auf ökologischen Landbau, auf ökologischen Waldbau, auf die Unterlassung der Wasservogeljagd oder die Unterlassung des Fallenfangs von Wiesel, Iltis und Marder bzw. auf die Einstellung aller Jagd-Maßnahmen und/oder auf die gesamte Einstellung der fischereilichen Nutzung bzw. die Reduzierung auf extensive Nutzungsformen fischereilicher Art.

4.2.3 Arten-, Ökosystem- und Biotopschutz

- Schutz der Biodiversität, Schutz aller Arten, Ökosystemtypen und Biotoptypen
Der Schutz aller vorhandenen Arten, insbesondere auch der häufigen Arten und dadurch indirekter Schutz für die Weiterentwicklung der Arten (Evolution der Arten, aller Ökosystemtypen und Biotoptypen) muß gewährleistet werden: Häufigkeitsschutz für die Natur; damit muß auch der Schutz für die Erhaltung und die Evolution der Selbstorganisationsprinzipien der Natur ermöglicht werden. Bisher war der Schutz zu sehr an "seltenen" Arten und "seltenen" Ökosystemen ausgerichtet. In diesen Bereich fällt auch der notwendige Schutz der alten, historischen Kulturlandschaftstypen sowie der neuen extenxiven Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft und der daraus entstehenden Ökosystem- und Biotoptypen.

Schutz der innerartlichen Vielfalt
Es bedarf der Definition des Schutzes der innerartlichen/genetischen Vielfalt, seiner Ziele und wichtigsten methodischen Ansätze.

Liste der zu schützenden Biotop- und Habitattypen
Die Liste der gesetzlich zu schützenden Biotoptypen ist zu vervollständigen; es muß außerdem eine Liste der gesetzlich zu schützenden Habitattypen (z.B. Steilwände, Steinhaufen in freier Landschaft, bestimmte Formen von Totholzhaufen) eingefügt werden.

Aufbau von Biotopverbundsystemen
Die Vorranggebiete für den Naturschutz, die Naturschutzgebiete und sonstigen Schutzgebiete sind raumplanerisch und landschaftsplanerisch so zu ordnen bzw. zu erweitern, daß ökologisch verwandte Biotopbestände räumlich eng aneinanderstoßen oder doch nur möglichst wenig durch ökologisch isolierende Flächen (z.B. Siedlungsgebiete, Straßen, intensiv genutzte Agrarflächen) getrennt sind (Biotopverbundsystem).

Positiv-Liste
Die Aufstellung einer "Positiv-Liste" und deren bundesgesetzliche Absicherung ist für den Artenschutz erforderlich. Diese Positiv-Liste soll aufzeigen, welche Arten zukünftig noch wirtschaftlich, jagdlich usw. nachhaltig genutzt werden dürfen. Für alle anderen Arten kann auch keine "nachhaltige Nutzung" in Frage kommen. Die "Positiv-Liste" soll die bisherigen "Negativ-Listen" ersetzen, nach welchen alle Arten genutzt werden dürfen, die nicht ausdrücklich als geschützt in den Listen genannt werden. Die Negativ-Listen bieten leider bei der schwierigen Erkennbarkeit vieler Arten eine unüberschaubare Fülle von Möglichkeiten der Umgehung des Artenschutzes.

Schutz für die Vernetzung innerhalb von Ökosystemen
Deutliche Formulierungen für den Schutz der typischen Aufbaustrukturen der Ökosysteme müssen in das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden. Dazu gehören insbesondere auch Formulierungen zum Schutz der Vernetzungsprinzipien der Natur über Nahrungsnetze und Konkurrenznetze.

- Bodenschutz - Wasserschutz - Luftreinhaltung
Die Grundsätze des Bodenschutzgesetzes und des Bodenschutzprogramms des Bundes sowie die Grundzüge des Gewässerschutzes (Wasserhaushaltsgesetz und des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Bundesabfallgesetzes) sind mit dem Bundesnaturschutzgesetz durch entsprechende Aufnahmen von Stichworten und Hinweisen zu vernetzen. Die Schutzansätze für die Natur gegen Einflüsse anthropogener Abwasser-, Abfall- und Abluftbelastungen müssen zugunsten des Arten-, Ökosystem- und Biotopschutzes verstärkt werden.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

- Schutz der nicht erneuerbaren Naturgüter

Die nicht erneuerbaren Naturgüter sind mit besonderem Schutz zu versehen; erneuerbare Naturgüter sind nur sparsam zu nutzen (auch Kreislaufprozesse der Natur dürfen im Rahmen der nachhaltigen Nutzung in bezug auf das Recyclingtempo nicht überfordert werden); die Gesetze der "Ökologie der Zeit" (z.B. tagesperiodische und jahresperiodische Abläufe u.a.) der Ökosysteme sind im Naturschutz zu berücksichtigen.

- Internationale Naturschutz-Vereinbarungen

Die Aufnahme der internationalen Naturschutzvereinbarungen in das Bundesnaturschutzgesetz ist erforderlich (z.B. die FFH-Richtlinien, die EG-Vogelschutzrichtlinie).

- Urbaner Naturschutz

Der Schutz für die Natur in der Stadt muß verbessert werden. Dazu bedarf es genauerer Anforderungsprofile.

- Nutzung in Naturschutzgebieten

Schädigende Nutzungsformen müssen in Naturschutzgebieten (Nationalparks usw.) ausdrücklich ausgeschlossen werden (dies gilt auch in der Regel für die Jagd, Fischerei, Tourismus den Sport)

- Anforderungskatalog für Schutzmaßnahmen (z.B. "TA Biotopschutz")

Zum Schutz von Boden, Klima und Gewässern der verschiedenen Typen bedarf es eines biotopspezifischen Anforderungskataloges mit detaillierten Zielsetzungen und Methoden. Dies kann in Ergänzung zum Bundesnaturschutzgesetz durch eine Technische Anleitung (TA) "Boden -, Klima -, Wasserschutz" und durch eine TA "Biotopschutz" geschehen.

- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen UVP "Naturschutz"

Die Anforderungen des biologischen Naturschutzes für die Umweltverträglichkeitsuntersuchungen und die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVU, UVP) müssen präzisiert werden; dabei bedarf es auch des Hinweises auf eine "Technische Anleitung für den Naturschutz".

- Berichtspflicht für den Naturschutz: Jahresnaturschutzbericht

Für den Bund muß eine speziell für den Naturschutz auferlegte Berichtspflicht im Bundesnaturschutzgesetz verankert werden: Jahresnaturschutzbericht (die Abhandlung eines Naturschutzberichtes im Rahmen des allgemeinen Umweltschutzberichtes genügt wegen der notwendigen naturschutzbezogenen Detailliertheit nicht).

4.2.4 Erholung und Naturschutz

Schutz der Natur in Erholungs- und Tourismusgebieten

- Der Schutz der Natur in Erholungs- und Tourismus-Gebieten, insbesondere bei Flächennutzungen durch die wirtschaftlich genutzte Erholung (Fremdenverkehr) muß verbessert werden. Dafür ist die Herausstellung der Naturschutzverantwortung der Nutzer von "Vorranggebieten der Erholung" erforderlich. Eine solche Verantwortung für den Naturschutz in diesen Gebieten ist nicht durch die Schaffung von "Vorranggebieten für den Naturschutz" in anderen Gebieten ablösbar.

- Naturerlebnisräume

Der Begriff und die Organisationsformen des "Naturerlebnisraumes" ist als Schutzform zum Zwecke der verbesserten Naturerholung und Naturbildung des Menschen (z.B. im Anschlußbereich von Naturschutzgebieten oder anderen Schutzgebietstypen) im Bundesnaturschutzgesetz vorzusehen. Naturerlebnisräume sollen nicht nur der Akzeptanzverbesserung für den Naturschutz und zur verträglichen Erholung des Menschen dienen, sondern auch dem Schutz der Naturschutzgebiete im Sinne einer Lenkung zur "sanften Erholung" und zum "sanften Tourismus"

4.2.5 Mitwirkung der Verbände

Die Rolle und die Mitwirkung der Naturschutzverbände

- Die Mitwirkung der Naturschutzverbände an der Naturschutzpolitik und an Entscheidungen der Naturschutzverwaltung ist neu zu definieren. Die ehrenamtliche Naturschutzarbeit ist ausdrücklich im Bundesnaturschutzgesetz im Sinne einer verstärkten Förderung zu verankern.

- Anerkennung der Verbände nach § 29

Die Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände müssen erweitert werden; dafür bedarf es auch der Definition anspruchsvollerer Voraussetzungen für die Anerkennung der Verbände nach § 29; bisherige Anerkennungen sind (nach den neuen Regelungen) binnen 2 Jahren und später alle 5 Jahre zu überprüfen.

- Verbandsklage

Die Einführung einer stringenten Verbandsklage des Naturschutzes ist auf Bundesebene erforderlich.

4.2.6 Finanzielle Neuregelungen für den Naturschutz

Es bedarf der Aufstellung neuer finanzrechtlicher Rahmenregelungen für die staatlichen Finanzierungsleistungen des Naturschutzes und damit einer Neuorganisation der Naturschutz-Finanzierung. Der Naturschutz ist zwar nach der Regelung des Grundgesetzes Länderaufgabe; aber allein schon die neue Verankerung des Natur- und Umweltschutzes als Staatsziel im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland macht auch den vergrößerten Umfang der gesamtstaatlichen Verantwortung für den Naturschutz deutlich. Dies wird besonders erkennbar daran, daß der Gefährdung des überwiegenden Teils aller Arten- und Ökosystemtypen in Deutschland nur durch Maßnahmen länderübergreifender Art effektiv begegnet werden kann.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

- Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz

Die Schaffung einer "Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz" von Bund und Ländern ist dringend erforderlich; als Zwischenlösung käme auch eine Ergänzung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" um klar definierte Naturschutzaufgaben für begrenzte Zeit in Frage. Die neu zu schaffende "Gemeinschaftsaufgabe für Naturschutz in Bund und Ländern" soll auch die Ausweisung der Vorranggebiete des Naturschutzes auf 10 bis 20 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen (und in diesem Rahmen insbesondere auch die Schaffung weiterer Großschutzgebiete incl. von Nationalparken), erleichtern und beschleunigen.

- Naturschutzabgabe zur Finanzierung eines Teils der "Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz"

Im Rahmen der finanzrechtlichen Neuordnung des Naturschutzes ist eine obligatorische Naturschutzabgabe (in Ergänzung zur finanziellen Ersatzleistung = Ausgleichsabgabe, die im Rahmen der Eingriffsregelung für nicht unmittelbar ausgleichsbare Eingriffe zu leisten ist) vorzusehen. Die Naturschutzabgabe muß im Gegensatz zur Ausgleichsabgabe - den "Status quo" der Natur verbessern helfen; (die Ausgleichsabgabe kann nur den derzeitigen Zustand der Natur zu erhalten versuchen).

"Förderung gesamtstaatlich repräsentativer Naturschutzgebiete"

In einem Übergangszeitraum (bis zur Einrichtung der umfassenden "Gemeinschaftsaufgabe Naturschutz") ist die Projektförderung "Einrichtung und Schutz gesamtstaatlich bedeutsamer Naturschutzprojekte" ebenfalls wesentlich zu verstärken. Es kann auch in bezug auf die Einwände des Bundesrechnungshofes in diesem Bereich keine sachlich zu rechtfertigenden Gründe geben, daß dieser Bereich des Naturschutzes ebenfalls Länderaufgabe sei. Vielmehr gilt auch hier der Grundsatz, daß die Mehrheit aller gefährdeten Arten nur effektiv durch eine länderübergreifende, d.h. durch die Bundesregierung nicht nur verwaltungsbezogen, sondern auch finanziell unterstützte Koordinierung des Arten- und Biotopschutzes geleistet werden kann.

- Naturschutzforschung

Die Naturschutzforschung muß u.a. als Planungs- und Effektivitätsforschung (Begleitforschung für den Naturschutz) im Bundesnaturschutzgesetz zwingend vorgeschrieben werden. Die Naturschutzforschung ist bundesseitig stärker finanziell zu unterstützen.

4.2.7 Im Entwurf der Bundesregierung (vom 14.5.1995) zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorhandene neue Ansätze, die im vorangestellten Vortrag nicht gesondert aufgenommen wurden, aber weiterentwickelt werden sollten.

Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen;
weitere Vorschriften zur Eingriffsregelung;
Ergänzung der Liste der Schutzkategorien, z.B. Biosphären-Reservate;
weitere Vorschriften zum Arten- und Biotopschutz;
Notwendigkeit der ständigen Umweltbeobachtung.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Berndt Heydemann
Biologiezentrum der Universität Kiel
Olshausenstr. 40
D-24118 Kiel

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: 1_1996

Autor(en)/Author(s): Heydemann Berndt

Artikel/Article: Bewährte Stärken und ausbaufähige Ansätze des Bundesnaturschutzgesetzes 13-22